

# Bedingungen für den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Forwardern, Harvestern und anderen Maschinen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die in den Verkaufsprospekten von der Komatsu Forest GmbH gemachten technischen Angaben sind keine zugesicherten Eigenschaften und stellen auch keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Technische Änderungen oder Abweichungen sind jederzeit möglich.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

Die vom Besteller vorstehend unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Komatsu Forest ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von **sechs Wochen** nach Zugang bei Neumaschinen und **vier Wochen** nach Zugang bei Gebrauchtmaschinen durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Kaufsache anzunehmen.

## 3. Lieferung, Erfüllungsort, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Die Übergabe der Kaufsache an den Besteller erfolgt grundsätzlich am Sitz der Komatsu Forest GmbH. Sofern die Kaufsache nicht am Sitz der Komatsu Forest GmbH an den Besteller übergeben wird, erfolgt der Transport an einen anderen Ort auf Kosten und Risiko des Bestellers. Für einen etwaigen Untergang oder eine Verschlechterung der Kaufsache haftet die Komatsu Forest GmbH nicht. Komatsu Forest GmbH haftet auch dann nicht für eine Verschlechterung oder den Untergang der Kaufsache, falls der Transport auf Kosten von Komatsu Forest erfolgt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Transport versichert.
- (3) Der Kaufpreis ist sofort nach der Übergabe/Auslieferung der Kaufsache zur Zahlung fällig. Der Besteller ist nicht zum Abzug von Skonto berechtigt. Etwaig anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Kaufpreis nicht enthalten. Die Zahlung hat spesenfrei auf das angegebene Konto der Komatsu Forest GmbH zu erfolgen, maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto.
- (4) Der Besteller kann mit eigenen Forderungen gegen den Kaufpreisanspruch der Komatsu Forest GmbH nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dessen Forderung rechtskräftig festgestellt oder von der Komatsu Forest GmbH unbestritten ist.
- (5) Die Komatsu Forest GmbH behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist, und sie sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.

## 4. Nichtabnahme, Schadenersatz

Nimmt der Besteller die Kaufsache nicht ab oder zahlt der Besteller den vereinbarten Kaufpreis nicht, so ist die Komatsu Forest GmbH im Rahmen ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, dem Besteller Schadenersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises netto bei Neumaschinen und in Höhe von 10 % bei gebrauchten Maschinen zu berechnen. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Komatsu Forest GmbH einen höheren Schaden nachweist oder der Besteller nachweist, dass der Schaden geringer oder überhaupt nicht entstanden ist.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Komatsu Forest GmbH. Während des Vorbehaltseigentums steht der Komatsu Forest GmbH auch der Besitz etwaig für die Kaufsache bestehender Fahrzeugbriefe, Betriebserlaubnis, Maschinenhandbücher etc. ... zu. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug ist die Komatsu Forest GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn die Komatsu Forest GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Besteller verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache, diese pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Untergang oder Verschlechterung zu versichern. Die Komatsu Forest GmbH ist berechtigt sich die Versicherung nachweisen zu lassen. Sollten Dritte versuchen, in die Kaufsache die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so verpflichtet sich der Besteller, auf das Vorbehaltseigentum der Komatsu Forest GmbH hinzuweisen und die Komatsu Forest GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Während des Vorbehaltseigentums ist der Besteller nicht berechtigt ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Komatsu Forest GmbH über die Kaufsache zu verfügen.

## 6. Gewährleistung - Gesamthaftung

- (1) Beim Kauf einer **Neumaschine** gelten folgende Gewährleistungsregelungen als vereinbart: Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate oder 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt und gilt für neue Komatsu Forstmaschinen, separat verkaufte neue Aggregate oder neue Kräne, die von der Komatsu Forest GmbH geliefert wurden. Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe der Kaufsache.
  - b) Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit der Besteller die von der Komatsu Forest GmbH vorgegebenen Servicearbeiten fristgemäß durch die Komatsu Forest GmbH oder einen von ihr autorisierten Vertragspartner ausgeführt hat, es sei denn, der Mangel wäre unabhängig von den Servicearbeiten auch aufgetreten. Maschinenschäden oder sonstige Mängel, die aufgrund der Verwendung von nicht freigegebenen Ersatzteilen oder Schmier- bzw. Betriebsstoffen auftreten, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  - c) Soweit ein von der Komatsu Forest GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, ist die Komatsu Forest GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Eine bis zu dreifache Nachbesserung ist gestattet. Ist die Komatsu Forest GmbH zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit, die Mangelbeseitigung fehlgeschlagen oder die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt berechtigt. Ein Rücktritt wegen unwesentlicher Mängel ist hingegen ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt beim Besteller, sofern es sich um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB nachgekommen ist. Dieser ist genüge getan, wenn der Besteller 14 Tage nach Übergabe der Kaufsache offensichtliche Mängel schriftlich bei der Komatsu Forest GmbH angezeigt hat. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung ebenfalls schriftlich bei der Komatsu Forest GmbH anzuzeigen.
  - d) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Kaufsache Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet, für die eingetauschten Teile besteht keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der Komatsu Forest GmbH. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Komatsu Forest GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Sitz des Bestellers verbracht wurde. Sollte bei der Nachbesserung vom Hersteller die Durchführung von Wartungsarbeiten vorgeschrieben sein und daher der Austausch von Schmier- oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten an der Kaufsache notwendig sein, trägt der Besteller die hierzu notwendigen Kosten.
  - e) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind – soweit dies gesetzlich möglich ist - ausgeschlossen, sofern der Besteller, trotz Aufforderung der Komatsu Forest GmbH nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
- (2) Beim **Kauf einer Gebrauchtmachine** erfolgt der Verkauf - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - **unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelgewährleistung**, sofern keine zwingende gesetzliche Gewährleistungspflicht für die Komatsu Forest GmbH besteht.
- (3) Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefer-Regresses bleibt unberührt.
- (4) Die Komatsu Forest GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Komatsu Forest GmbH, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem rechtlichen Grund, sind ausgeschlossen, falls die Komatsu Forest GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen keine schuldhaft Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorgeworfen werden kann. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um eine vorsätzliche Verletzung unserer Pflichten handelt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner verbleibt es bezüglich der Ansprüche wegen eines Körper- oder Gesundheitsschadens bzw. wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässig verursachter Ansprüche, aus dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtmaschinen, auch bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## 7. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Komatsu Forest GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sofern der Besteller Ausländer ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.